

Quellen:

Informationsschreiben LV; Datenschutz im Verein; DSGVO

Grundsätzliches

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen. Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbenes Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen.

Statt einer Unterteilung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten wie bisher wird in der DS-GVO einheitlich der Begriff Verarbeitung verwendet. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DS-GVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dem Verein (Verband) sind seine unselbständigen Untergliederungen wie Abteilungen und Ortsvereine sowie seine Funktionsträger, Auftragnehmer und seine Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen.

Grundprinzip der Datenverarbeitung: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt - Das bedeutet: jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Weitergabe) ist zunächst verboten, sondern bedarf einer rechtlichen Grundlage. Die wichtigste Vorschrift in diesem Zusammenhang ist Artikel 6 der DS-GVO.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DS-GVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt, verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO).

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO in Betracht.

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einer betroffenen Person (z. B. Vereinsmitglied), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Schriftliche Regelungen zum Datenschutz: Datenschutzordnung

Den Verein trifft die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich festzulegen. Entsprechende Datenschutzregelungen können entweder in die Vereinssatzung aufgenommen oder in einem gesonderten Regelwerk niedergelegt werden. Für Letzteres gibt es keine feste Bezeichnung; am gebräuchlichsten sind noch die Begriffe „Datenschutzordnung“, „Datenschutzrichtlinie“ oder „Datenverarbeitungsrichtlinie“. Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben.

Es ist empfehlenswert, sich beim Aufbau der Datenschutzregelungen am Weg der Daten von der Erhebung über die Speicherung, Nutzung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) bis zu ihrer Sperrung und Löschung zu orientieren. Dabei ist jeweils konkret festzulegen, welche Daten (z.B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse usw.) welcher Personen (z.B. Vereinsmitglieder (aktiv/passiv), Teilnehmer an Veranstaltungen oder Lehrgängen, Besucher von Veranstaltungen) für welche Zwecke verwendet werden, ggf. auch, ob Vordrucke und Formulare zum Einsatz kommen. Die DS-GVO bzw. das BDSG-neu machen die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten vielfach von Interessenabwägungen abhängig oder stellt sie unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese abstrakten Vorgaben soweit irgend möglich konkretisiert und durch auf die Besonderheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Vereins angepasste eindeutige Regelungen ersetzt werden.

Der Verein sollte insbesondere schriftlich festlegen, welche Daten beim Vereinseintritt für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung notwendigerweise erhoben werden. Auch sollte geregelt werden, welche Daten für welche andere Zwecke des Vereins oder zur Wahrnehmung der Interessen Dritter bei den Mitgliedern in Erfahrung gebracht werden. Ferner muss geregelt werden, welche Daten von Dritten erhoben werden, wobei hier auch der Erhebungszweck festzulegen ist. Auch sollte erkennbar sein, welche Angaben für Leistungen des Vereins erforderlich sind, die nicht erbracht werden können, wenn der Betroffene nicht die dafür erforderlichen Auskünfte gibt.

Der Verein sollte außerdem regeln, welcher Funktionsträger zu welchen Daten Zugang hat und zu welchem Zweck er Daten von Mitgliedern und Dritten verarbeiten und nutzen darf. Des Weiteren sollte der Verein festlegen, zu welchem Zweck welche Daten von wem an welche Stellen (das können auch Vereinsmitglieder sein) übermittelt werden bzw. welche Daten so gespeichert werden (dürfen), dass Dritte - also Personen, die die nicht zur regelmäßigen Nutzung der Daten befugt sind - darauf Zugriff nehmen können. Der Kreis dieser Zugriffsberechtigten muss genau beschrieben sein. Auch muss geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Datenübermittlung erfolgen darf, insbesondere welche Interessen des Vereins oder des Empfängers dabei als berechtigt anzusehen sind. Auch sollte festgelegt werden, zu welchem Zweck die Empfänger die erhaltenen Daten nutzen dürfen und ob sie sie weitergeben können. Ferner sollte geregelt sein, welche Daten üblicherweise am „Schwarzen Brett“ oder in den Vereinsnachrichten offenbart und welche in das Internet oder Intranet eingestellt werden.

Diese Datenschutzordnung sollte von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Informationspflichten

Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten direkt bei der betroffenen Person, so hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende datenschutzrechtliche Unterrichtung vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung (bitte im Einzelnen aufzählen)
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- berechtigte Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet)
- Absicht über Drittlandtransfer
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung

- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

➡ *Aktive Mitglieder werden durch förmliche Verpflichtung informiert. Passive Mitglieder, welche vom KV verwaltet werden und dadurch der KV die Daten hat, werden auch vom KV informiert. Achtung bei selbstverwalteten passiven Mitglieder – hier muss der OV selbst informieren.*

Einwilligung

Personenbezogene Daten, die für eine Vertragserfüllung notwendig sind, dürfen verarbeitet werden. Dies wäre z.B. bei einem Arbeits-, Mitglieder- oder Kaufvertrag der Fall. Wichtig dabei ist, dass nur die Daten erhoben werden, die für die Vertragserfüllung notwendig sind. Andernfalls muss eine Einwilligungserklärung eingeholt werden. Anforderungen an Einwilligung:

- Jede Einwilligung ist freiwillig (d.h. ohne Zwang und Druck).
- Jede Einwilligung ist für einen bestimmten Fall (Zweck) gegeben.
- Klare und verständliche Information, wer Einwilligung für welchen Zweck möchte.
- Information, dass Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann.
- Einwilligung erfolgt durch eindeutiges bestätigendes Handeln (z.B. ankreuzen).

➡ *Mehr dazu unter: **Verwendung von Bildmaterial***

Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) notwendig sind.

Hinweispflicht bei Datenerhebung

Bei der Gestaltung von Erhebungsbögen und (Online-)Formularen, die zur Datenerhebung eingesetzt werden, ist die Hinweispflicht des Art. 13 DS-GVO zu beachten. Erhebt ein Verein personenbezogene Daten vom Betroffenen, muss dieser nach Art. 13 DS-GVO belehrt werden.

Vereinsmitglieder sind deswegen bei der Datenerhebung darauf aufmerksam zu machen, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks bestimmt sind. Sollen Daten zum Zwecke der Verfolgung des Vereinsziels oder der Mitgliederverwaltung und -betreuung an andere Stellen übermittelt werden (etwa an einen Dachverband, muss auch darauf hingewiesen werden.

➡ *Aktive Mitglieder: Anmeldebogen Landesverband; wird überarbeitet; Passive Mitglieder: Beitrittsformular wurde überarbeitet mit der Bitte auch diese zu verwenden; erhältlich bei Mitgliederabteilung*

Nutzung von Mitgliederdaten

Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung oder die Geschäftsordnung bestimmt. Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf. Dabei dürfen die Daten grundsätzlich nur zur Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Beim Ausscheiden oder dem Wechsel von Funktionsträgern ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger oder einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Auch hierzu sollte der Verein Regelungen treffen.

Die erforderlichen Regelungen zu Speicherfristen sowie zur Sperrung und Löschung von Daten und ggfs. zur Nutzung von Archivgut können entweder in der Vereinssatzung oder außerhalb der Satzung in einer Datenschutzordnung bzw. in einer gesonderten Datenlöschkonzeption getroffen werden.

Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter, etwa von Lieferanten, Besuchern oder Aushilfspersonen anderer Vereine, dürfen gespeichert und genutzt werden, wenn dies für die Begründung oder Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses (Vertrag) mit diesen Personen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) oder der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht erkennbar ist, dass dem schutzwürdigen Interesse der Betroffenen entgegenstehen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Diese Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben oder erhalten hat. Lediglich dann, wenn eine Weiterverarbeitung der Daten mit dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung als vereinbar anzusehen ist, ist eine Zweckänderung zulässig (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO). Denn ein Vertragspartner darf sich in der Regel darauf verlassen, dass der Verein seine Daten nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses nutzt.

Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Vereine haben regelmäßig ein erhebliches Interesse an der Mitglieder- und Spendenwerbung, um einen ausreichenden Mitgliederbestand und genügend finanzielle Mittel sicherzustellen. Die Daten seiner Vereinsmitglieder darf der Verein nur für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Vereins nutzen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung der Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig.

Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind darf der Verein für Werbezwecke nutzen, wenn diese entweder darin eingewilligt haben oder der Verein berechnete Interessen an der Nutzung zu Werbezwecken hat und keine Interessen oder Grundrechte des Dritten überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Informiert der Verein daher transparent und umfassend über eine vorgesehene Nutzung der Daten, geht die Erwartung der betroffenen Person in aller Regel auch dahin, dass ihre Daten entsprechend genutzt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die von der Werbung betroffene Person ein jederzeitiges Widerspruchsrecht hat (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO), auf das der Verein ausdrücklich hinzuweisen hat (Art. 21 Abs. 4 DS-GVO). Ein solcher Widerspruch hat zur Folge, dass die personenbezogenen Daten für Werbezwecke nicht mehr verwendet werden dürfen (Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Widerspricht der Adressat der Nutzung seiner Daten für Werbezwecke gegenüber dem Verein, ist dies zu respektieren. Telefonische Werbung bei Dritten ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig, ebenso wenig in der Regel E-Mail-Werbung.

Der Verein kann auch eine Firma beauftragen, mit Hilfe der Daten, die ihr der Verein im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung zugänglich macht, solche Werbemaßnahmen durchzuführen. Dabei ist die eingeschaltete Firma zu verpflichten, sowohl die vom Verein überlassenen, als auch die bei der Werbeaktion erhobenen Daten nicht für eigene Zwecke - insbesondere für Werbeaktionen für Dritte - zu nutzen und sämtliche Daten nach Abschluss der Aktion vollständig an den Verein abzuliefern.

Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Dachverbände, bei denen ein Verein Mitglied ist, sind im Verhältnis zu seinen Mitgliedern datenschutzrechtlich Dritte. Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine im Rahmen der Erforderlichkeit nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des übermittelnden Vereins oder um die Ziele des anderen Vereins zu verwirklichen und sofern keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit f) DS-GVO).

Ist ein Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation - beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband - zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), sollte dies in der Vereinssatzung geregelt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Vereinsmitglieder überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert werden. Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen,

dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten vom Dritten nicht zweckentfremdet genutzt werden (etwa durch Verkauf der Mitgliederadressen für Werbezwecke) oder dies allenfalls mit Einverständnis des Vereins und Einwilligung der betroffenen Mitglieder geschieht.

➡ *Aktive Mitglieder: Durch Anmeldebogen und förmliche Verpflichtung gewährleistet! Passive Mitglieder: durch Nutzung des überarbeiteten Beitrittsformulars*

Bietet der Dachverband eine Versicherung für die Mitglieder eines Vereins an, die in erster Linie dem Verein dient, um sich gegen Haftungsansprüche seiner Mitglieder zu schützen, wenn diese bei gefahrgeneigten Tätigkeiten verunglücken, hat der Verein ein berechtigtes Interesse, die für die Begründung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten seiner Mitglieder dem Dachverband zuzuleiten, es sei denn, das Mitglied hat ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse, dass dies unterbleibt, wenn es etwa selbst bereits gegen dieses Risiko versichert ist. Will aber der Dachverband nur erreichen, dass sich die Vereinsmitglieder in eigenem Interesse bei ihm oder bei einer von ihm vermittelten Versicherung versichern können, darf der Verein deren Daten nur mit ihrer Einwilligung an den Dachverband übermitteln.

Andererseits ist es zulässig, dass ein Verein, der eine bestimmte Anzahl Delegierter zur Delegiertenversammlung des Dachverbandes entsenden darf, dem Dachverband eine Namensliste seiner Mitglieder übermittelt, damit dieser feststellen kann, ob die entsandten Delegierten auch Mitglieder eines Vereins sind, der Delegierte entsenden darf. Es muss stets durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dachverband sichergestellt sein, dass die ihm zugänglich gemachten Daten dort für keinen anderen Zweck genutzt werden, also nicht etwa für Werbemaßnahmen des Dachverbandes oder gar Dritter.

Veröffentlichungen im Internet

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein ist im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. So dürfen die Funktionsträger eines Vereins auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer „dienstlichen“ Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Vereins eingestellt werden. Die private Adresse des Funktionsträgers darf allerdings nur mit seinem Einverständnis veröffentlicht werden.

Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Ergebnis von Wettbewerben) oder Dritte können ausnahmsweise auch ohne Einwilligung kurzzeitig ins Internet eingestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Veröffentlichung im Einzelfall überwiegen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Die zulässige Dauer der Veröffentlichung hängt von der Bedeutung des Ereignisses, auf das sich die Veröffentlichung bezieht, und dem daraus abzuleitenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

➡ *Achtung: Kurzzeitig!*

Personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien

Veröffentlichungen in Verbandszeitschriften und in sonstigen allgemein zugänglichen Publikationen dürfen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur in personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Dabei ist darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange der betroffenen Vereinsmitglieder gewahrt werden. Ausschlaggebend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war, was der Betroffene gegenüber der Presse selbst erklärt hat und was die Presse ihrerseits in Erfahrung bringen konnte. Personenbezogene Daten können dabei u.U. offenbart werden, wenn es um besondere Leistungen eines Mitglieds geht oder wenn der Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist und eine Information im Interesse des Vereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint. Stets darf der Verein dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren. Auskünfte zum privaten, nicht vereinsbezogenen Bereich eines Vereinsmitglieds sollten ohne Einwilligung grundsätzlich nicht erfolgen. Hier überragt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

Verwendung von Bildmaterial

Mögliche Rechtsgrundlagen sind nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO ein Vertrag oder weitaus häufiger eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO).

Ob eine Einwilligung in Schriftform erfolgen muss wird kontrovers diskutiert, da die DS-GVO die Schriftform für Einwilligungen nicht generell fordert. Um Schwierigkeiten zu vermeiden wird für Aufnahmen auf denen Beschäftigte zu sehen sind stets die schriftliche Einwilligung empfohlen (siehe Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO und § 26 Abs. 2 Satz 3 BDSG).

In Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO heißt es, dass eine Einwilligung nur relevant ist, wenn Sie für „einen oder mehrere bestimmte Zwecke“ gegeben wird. Es darf bezweifelt werden, dass eine großzügige Formulierung der Zweckbestimmung im Streitfall vor Gericht Bestand haben dürfte. Empfohlen wird daher die Angabe aller konkreten Zwecke in übersichtlicher Form für die Aufnahmen Verwendung finden sollen.

Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO bestimmt, dass vor Abgabe der Einwilligung auf die Möglichkeit des Widerrufs hinzuweisen ist. Der Widerruf ist jederzeit möglich (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO), und der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf nicht (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO).

Eine Einwilligung birgt somit immer das Risiko eines Widerrufs und kann teuer werden, wenn die Aufnahmen für eine längerfristige Verwendung gedacht waren.

Rechtlich umstritten ist, ob ein fehlender Hinweis auf das Widerrufsrecht die Einwilligung unwirksam macht. Eine vertragliche Vereinbarung ist rechtlich eine deutlich belastbarere Lösung als eine Einwilligung. Die abgebildeten Personen verpflichten sich für einen kleinen Betrag oder unentgeltlich an den Aufnahmen mitzuwirken. Dafür wird das Recht vereinbart, die Aufnahmen für eine bestimmte Zeit zu den bestimmten Zwecken zu verwenden. Dann besteht keine Widerspruchsmöglichkeit mehr.

- Verbreitung von Bildmaterial

Berücksichtigen Sie in diesem Fall besonders das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG). Dort ist in § 22 das so genannte Recht am eigenen Bild geregelt. Danach kann der Abgebildete selbst darüber bestimmen, ob und wie ein Bildnis (Foto, Video, Zeichnung etc.) an Dritte weitergegeben wird. Das Gesetz gibt in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, dass der Abgebildete in die Verbreitung eines Bildnisses einwilligen muss. Holen Sie daher immer schriftlich die Einwilligung der Abgebildeten ein, dass er mit der Veröffentlichung beispielsweise in einer DRK-Broschüre oder der Internetseite einer DRK-Gliederung einverstanden ist. Die Verbreitung der Aufnahmen gehört zur Beschreibung des Zwecks der Aufnahmen.

Musterformulierung für eine Einwilligungserklärung:

Hiermit erkläre ich, Max Mustermann, mich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Kreisverband Musterstadt e. V. die folgenden Fotografien für seine Berichterstattung über den Wettbewerb XYZ unentgeltlich erstellt und verwendet:

- Porträtfoto von Herrn Mustermann, Aufnahmedatum: dd.mm.yyyy, Dateiname: Muster1.jpg
- Herr Mustermann an der Station „Erste Hilfeleistung“, Aufnahmedatum: dd.mm.yyyy, Dateiname: Muster4.jpg
- Foto Herr Mustermann Ehrung 2. Platz, Aufnahmedatum: dd.mm.yyyy, Dateiname: Muster23.jpg

Ich bin ferner damit einverstanden, dass die vorgenannten Fotos für den oben erwähnten Zweck auf der Internetseite des Kreisverbandes sowie in einer gedruckten DRK-Broschüre veröffentlicht werden.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Beachten Sie dabei immer, dass die Einwilligung sich nur auf den genannten Zweck (im Beispiel die Berichterstattung über den Wettbewerb XYZ auf der Internetseite des Kreisverbandes sowie in einer gedruckten DRK-Broschüre) bezieht. Wenn Sie die Bilder für einen anderen Zweck (Berichterstattung Presse, etc.) verwenden möchten, dann ist eine sich auf diesen Zweck beziehende Einwilligung erforderlich.

➡ *Alternative: vertragliche Vereinbarung; Vorteil, da Einwilligung widerrufen werden kann*

- Das KunstUrhG kennt in § 23 Abs.1 auch einige Ausnahmen von dem Erfordernis zur Einwilligung.

1. Bildnisse mit zeitgeschichtlichem Bezug: Eine Einwilligung ist beispielsweise bei Politikern, Schauspielern, Musikstars nicht erforderlich, weil es sich bei diesen um so genannte Personen der Zeitgeschichte handelt. Trotzdem ist auch bei diesen Personen der Privatbereich tabu.

2. Personen als Beiwerk: Steht im Mittelpunkt eines Bildes eine Landschaft oder eine Örtlichkeit und ist eine abgebildete Person quasi eine „Randerscheinung“, dann ist auch hier keine Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich. Juristisch gesehen ist sie nämlich nur Beiwerk.

3. Bilder von Versammlungen: Werden Bilder von öffentlichen Versammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsfest, Weihnachtsfeier, Wettbewerb) gemacht, dann ist eine Einwilligung der abgebildeten Personen nicht erforderlich, wenn erkennbar die Ansammlung von Menschen im Vordergrund steht und nicht bestimmte Personen.

- Fotos bei Versammlungen, Betriebsfeiern und Wettbewerben

Wenn beispielsweise bei Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern oder Wettbewerben Fotos gemacht werden sollen, dann sollten die Teilnehmer vorab darüber informiert werden. Hierzu bietet sich besonders eine Eröffnungsrede an. Sie sollten insbesondere auf den geplanten Verwendungszweck (z.B. Veröffentlichung im Intranet, Internetseite des Kreisverbandes) hingewiesen werden. Bitte weisen Sie den Fotografen darauf hin, dass er keine Personenaufnahmen gegen den Willen des Abgebildeten erstellt. Auch verfängliche Posen sind für den Fotografen tabu.

➡ *Mehr zum Thema „Umgang mit Bildern“ soll im Juni/Juli vom LV kommen*

Sonstiges

Benötigen Sie einen Datenschutzbeauftragten?

Nein, da regelmäßig weniger als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Ortsvereine, welche nicht rechtlich selbständig sind, sind dem KV angegliedert; alle rechtlich selbständigen e.V. benötigen keinen DSB.

Erklärung vom LV (Information zur Benennung und Meldung DSB):

„2. Pflicht zur Benennung

Jeder Verein verarbeitet in irgendeiner Form personenbezogene Daten (z.B. Mitgliederdaten). Dies allein führt allerdings nicht dazu, dass ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Zum einen spielt die Anzahl der Mitarbeiter eine Rolle und zum anderen die zu verarbeitenden Daten (siehe Art. 37 Abs. 1 DSGVO, §38 BDSG-neu):

- *Wenn mindestens 10 Personen (unabhängig ob haupt-/ehrenamtliche Personen) damit beschäftigt sind, personenbezogene Daten automatisch zu verarbeiten*

Oder

- wenn der Verein besondere Kategorien von Daten verarbeitet (Gesundheitsdaten, Daten zur ethnischen Herkunft, Sexualität, politischen Meinung, Religionszugehörigkeit etc.)

und

- die Verarbeitung dieser Daten eine der Kerntätigkeiten des Vereins darstellen, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.“

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern.

Benötigen Sie einen Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag?

Nein, da durch Anmelde- und Personalbogen für die Aufnahme in eine DRK-Gemeinschaft definiert ist, dass die Daten an KV und LV übermittelt werden. Genauso verhält es sich mit dem Beitrittsformular für Fördermitglieder.

Haftung

Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern. Er kann auch auf freiwilliger Basis einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Folgende Punkte sollten von jedem Ortsverein beachtet werden.

Homepage:

Jeder OV muss seine Homepage anpassen. Gern können Sie sich an der KV-Homepage orientieren. Besonderes Augenmerk muss auf den Datenschutz-Hinweis, das Impressum, die Cookie-Meldung und HTTPS-Verschlüsselung liegen.

- Wichtig ist zu beachten, ob es Online-Formulare gibt, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden. Dann muss detailliert festgehalten werden, welche Daten, wie lange und für welche Zwecke gespeichert werden (Dokumentation in DS-Ordnung).
- Werden personenbezogenen Daten veröffentlicht?
 - Von Funktionsträgern (Vorstand, Bereitschaftsleiter/in, Jugendleiter/in)
 - Geschäftliche Kontaktdaten oder private Kontaktdaten
 - Fotos
 - ➔ Muss eine Einwilligungserklärung getroffen werden?

• Sichere Webseiten mit SSL und HTTPS

Datenmissbrauch ist ein ernsthaftes Problem, weshalb das Thema Internet Security für Unternehmen immer zentraler wird. Nicht nur der private Bereich erledigt zunehmend Dinge im Internet, auch im DRK werden immer mehr Bereiche digitalisiert. Damit Firmeninterna, Kundendaten und andere sensible Informationen sicher übertragen werden können, gehören SSL und HTTPS zu den heutigen Sicherheitsstandards. Jedoch haben nicht alle Webseiten diese Standards.

➔ *Überprüfung und Umstellung auf SSL und HTTPS*

• Webserver-Verschlüsselung

Mit bestimmten Werkzeugen lässt sich für verschiedene Orte der Datenverarbeitung eine Übersicht generieren, ob und wie stark die Daten verschlüsselt sind: Ein Tool, das die Verschlüsselung bei Webservern prüft, ist der SSL-Check von Qualys (SSL Server Test). Geben Sie Ihre Homepage in das Feld ein und es wird nicht nur geprüft, ob verschlüsselt wird, sondern auch wie stark die Verschlüsselung ist. Auch die Aufsichtsbehörde kann die Webseiten-Verschlüsselung prüfen. Das zeigt der Online-Service „HTTPS-Check“ des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht. Es ist aber ratsam, selbst die unzureichende Verschlüsselung festzustellen, bevor dies die Aufsicht macht.

➔ *SSL Server Test durchführen und bei Mängel diese beheben*

• Cookie-Meldung

Wenn Cookies bei dem Besuch von Webseiten gespeichert werden, muss dies mit einem Hinweis deutlich gemacht werden und die Nutzer müssen vorher einwilligen. Diese Einwilligung muss zukünftig um den Widerspruch erweitert werden.

➔ *Cookie-Meldungen auf Webseiten überprüfen*

• Impressum

Impressumsverstöße sind seit Jahren ein Abmahnklassiger, obwohl ein vollständiges Impressum leicht zu erstellen und einzubinden ist. Nach dem Gesetz muss das Impressum leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar (max. 2 Klicks) und ständig verfügbar sein. Aus diesem Grund müssen diese Angaben auch auf

jeder Unterseite einer Homepage eingebunden sein. Wichtig: die Impressumspflicht gilt auch für alle Social-Media-Kanäle (Bei Instagram/ Twitter reicht ein Link zum Impressum der Homepage, bei Facebook muss dies im Impressumfeld (Info Impressum) stehen!)

➡ *Überprüfung der Vollständigkeit des Impressums auf Homepage und Social-Media-Kanälen*

• Datenschutz-Hinweis

Der Datenschutz-Hinweis muss, analog zum Impressum, einen eigenen Navigationspunkt haben und von jeder Webseiten-Seite erreichbar sein. Mit einem Generator kann ein solcher Datenschutz-Hinweis erstellt werden. Zudem kann das DRK-Muster genutzt werden: <http://kv-muster.drk-intern.de/footer-menue-deutsch/service/datenschutz.html>. Hinweis: bei der Datenschutz Erklärung auf der Homepage kann Frau Schäufele vom LV angegeben werden.

Es ist besondere Vorsicht bei Plug-Ins geboten, die auf personenbezogene Daten zugreifen (z.B. Analyse-Tools, Facebook-Like-Button). Da die Homepage relativ leicht ausgewertet werden kann, sind sie leichtes Opfer für Abmahnanwälte.

➡ *Überprüfung des Datenschutz-Hinweises*

Datenschutzordnung:

Regelwerk muss erstellt werden, wer was mit welchen Daten macht. Siehe **Schriftliche Regelungen zum Datenschutz: Datenschutzordnung**

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten:

Gemäß Art. 30 DS-GVO hat jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis muss zwingend folgende Angaben enthalten (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO):

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Zwecke der Verarbeitung
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- Angaben über Drittlandtransfer einschließlich Angabe des Drittlandes sowie Dokumentierung geeigneter Garantien
- wenn möglich Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
- wenn möglich Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

Das Verzeichnissesverzeichnis muss schriftlich oder in einem elektronischen Format geführt werden (Art. 30 Abs. 3 DS-GVO). Der Verantwortliche ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ein Einsichtsrecht für betroffene Personen oder „Jedermann“ besteht nach der DS-GVO nicht mehr.

➡ *Ähnlich wie Datenschutzordnung*

Förmliche Verpflichtung:

Die bisherige förmliche Verpflichtung wurde ersetzt, da u.a. § 5 BDSG nicht mehr gilt. Ziel der neuen Verpflichtung soll sein, alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie aktiven Helfer gleichermaßen zu verpflichten und zu informieren.

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kennt keine unmittelbare Pflicht, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen auf ein Datengeheimnis zu verpflichten.

Art. 24 Nr. 1 DS-GVO verpflichtet jedoch den Verantwortlichen, u.a. geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, welche sicherstellen und einen Nachweis erlauben, dass alle Verarbeitungen personenbezogener Daten gemäß der DS-GVO erfolgen.

Im Rahmen, der Erfordernis zur Einführung und Umsetzung eines angemessenen Datenschutzmanagements ist eine Verpflichtung der betreffenden Beschäftigten auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, aus Nachweisgründen schriftlich, als eine wesentliche organisatorische Maßnahme dringend zu empfehlen.

Werden Ehrenamtliche mit Tätigkeiten beauftragt, welche eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, unterliegen sie gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen wie Beschäftigte und sollten ebenfalls verpflichtet werden.

Zusätzlich wird in der Erklärung der Informationspflicht nach DSGVO nachgekommen und die Betroffenenrechte kundgetan.

➡ *Muss eventuell erweitert/ergänzt werden; Aufbewahrung kann in Papierform oder digital erfolgen*

Datenschutz Online Schulung:

Jede/r haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/in im DRK benötigt ein umfassendes Wissen über die aktuellen Datenschutzbestimmungen. Es ist daher verpflichtend sich regelmäßig hinsichtlich der Erfordernisse im Datenschutz zu schulen und für den Datenschutz sensibilisiert zu werden. Ungefähr alle **drei** Jahre muss eine Schulung im Datenschutz für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass neben neuen Mitarbeitern/innen auch langjährige Mitarbeiter/innen an der Online Schulung teilnehmen. Damit alle Beschäftigten im Haupt- und Ehrenamt in allen DRK-Gliederungen erreicht werden können, hat das DRK bundesweit eine Online Schulung über den Lerncampus der DRK-Landesschule Baden-Württemberg gGmbH eingerichtet.

Gerade im Ehrenamt haben nicht alle Personen die Möglichkeit, die Online Schulung an einem PC mit Internet durchzuführen. Daher gibt es die Möglichkeit, die Video-Clips auch über einem Beamer in den Kreis-/Ortsvereinen mehreren Beschäftigten gleichzeitig zu zeigen. Am Ende muss eine Teilnahmeliste als Bestätigung des Kursbesuchs unterschrieben werden. Am Ende der Schulung erhält jede/r ein Zertifikat, das vom Verantwortlichen aufbewahrt werden muss.

➡ *Der Link inkl. Webcode wird Ihnen noch gesendet.*

Formulare:

Anmelde- und Personalbogen für die Aufnahme in eine DRK-Gemeinschaft wird derzeit von LV überarbeitet.

Beitrittsformular für Fördermitglieder wurde überarbeitet und darf gerne bei der Mitgliederverwaltung bestellt werden.

Meldung bei Datenpannen:

Gemäß Art. 33 EU-DS-GVO muss jede „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ gemäß Art. 33 Abs. 1 DS-GVO unverzüglich (spätestens binnen 72 Stunden) der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Wenn Ihren Beschäftigten eine Datenpanne passiert, müssen diese unverzüglich die Geschäftsführung und Datenschutzbeauftragten (wenn vorhanden) informieren. Eine Datenpanne wäre z.B. Mailversenden mit sensiblen Daten an falschen Empfänger, Verlust eines USB-Sticks mit personenbezogenen Daten, Vernichtung (z.B. Datenlöschung), Veränderung (z.B. von Datensatzinhalten), Unbefugter Zugang (z.B. durch falsche Berechtigungskonzepte).

Eine Meldepflicht des Verantwortlichen besteht hingegen nicht, wenn die Verletzung „nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person führt.“

Es muss also zunächst im Wege einer Risikoprognose geprüft werden, inwieweit die Datenpanne die Interessen, die Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen beeinträchtigt. Also:

Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Datenpanne wirtschaftliche oder gesellschaftliche Schäden für den Betroffenen nach sich zieht?

Die Prognose stellt der Verantwortliche bei der Verletzung selbst und somit auch in eigener Verantwortung; er trägt das Prognoserisiko. Hierbei sollte sich der Verantwortliche vom Datenschutzbeauftragten unterstützen lassen.

Liegt nach dieser Prüfung keine Beeinträchtigung vor, muss keine Meldung erfolgen. Die Datenpanne ist aber zu dokumentieren. Liegt eine vor, ist darüber hinaus zu prüfen, ob möglicherweise ein „hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ besteht. In diesem Fall ist dann auch der Betroffene hierüber unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu unterrichten.

Bei der Meldung an die Aufsichtsbehörde müssen u.a. eine Folgenabschätzung sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen angegeben werden. Ist die direkte Benachrichtigung der Betroffenen nicht möglich, weil z. B. der Personenkreis nicht identifiziert werden kann oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand gerechnet werden muss, so hat eine öffentliche Bekanntmachung oder ein ähnliche Maßnahmen zu erfolgen. Wie genau diese auszusehen hat, hat der Gesetzgeber offengelassen. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 10.Mio EURO, alternativ 2 % des weltweiten Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Vorbereitungen, um auf Betroffenen Rechte zu reagieren:

Der Verein muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags der betroffenen Person die Informationen zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzungen und Umfang der Auskünfte

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO haben betroffene Personen das Recht, von der verantwortlichen Stelle Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und auf folgende Information nach Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h DS-GVO zu erhalten:

- a) die Verarbeitungszwecke
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Die verantwortliche Stelle muss unabhängig davon, wie oft ein solches Auskunftsrecht geltend gemacht wird, alle Informationen vorhalten, die im vorliegenden Fall benötigt werden.

Verfahrensbeschreibung

- Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten; Ersatzweise Verantwortlicher
Bei Auskunftsersuchen ist grundsätzlich der Datenschutzbeauftragte einzubeziehen. Er sorgt für eine rechtskonforme Abwicklung des Verfahrens und koordiniert die Auskünfte aus den Fachabteilungen.
- Auskunftsanspruch
Aufgrund der Sprachregelung in Art. 15 Abs. 1 Satz 1, dass die betroffene Person das Recht hat eine „Bestätigung darüber zu verlangen, ob er betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“ lässt sich schließen, dass der Auskunftsanspruch auch dann besteht, wenn keine Daten vorhanden sind. Dies ist der betroffenen Person mitzuteilen.
Verarbeitet der Verantwortliche eine große Datenmenge der betroffenen Person, so kann er verlangen, dass die Anfrage dahingehend präzisiert wird, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftsersuchen bezieht.
- Identitätsprüfung
Die Art und Weise der Anfrage ist im Gesetz nicht festgelegt. Bei den allgemein üblichen elektronischen oder telefonischen Anfragen muss immer eine Identitätsprüfung der betroffenen Person erfolgen.

Achtung: Bei Personalausweiskopien in Papierform sind diese nach Abschluss des Verfahrens datenschutzgerecht zu vernichten; gleichfalls alle personenbezogenen Daten, die elektronisch gespeichert wurden.

- Empfohlene Regelung bei Anfragen
 - A) Bei telefonischer Anfrage oder per E-Mail gilt folgende Regelung:
 1. Abfrage der Identität (Namen, Geburtstag, Adresse ggf. Telefon-Nr.)
 2. Die Antwort erfolgt grundsätzlich schriftlich an die betroffene Person lt. o.g. Angaben
 - B) Schriftliche Anfragen per Post oder Fax werden schriftlich (immer postalisch) an die Absenderadresse des Betroffenen beantwortet. Keinesfalls erfolgt eine Antwort per E-Mail, Fax oder telefonisch.
- Auskunftsverlangen durch eine andere Person

Wird bei Auskunftsverlangen eine andere Person als der Betroffene beauftragt, dann empfiehlt sich grundsätzlich die Schriftform zu verlangen: Die schriftliche Vollmacht muss im Original vorliegen. Damit dokumentiert die verantwortliche Stelle, dass er keine Auskünfte an Unberechtigte erteilt.

Wahrheitsgehalt von Auskünften

Eine wissentliche Falschauskunft oder die Falschaussage, es lägen keine Daten der betroffenen Person vor, könnte sich gleichfalls negativ auswirken. Antworten Sie immer wahrheitsgemäß.

Modalitäten der Auskunft

Art. 12 Abs. 1 DS-GVO fordert eine Auskunft „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“. Die Übermittlung der Information erfolgt schriftlich oder elektronisch, kann aber auf Wunsch der betroffenen Person auch mündlich erteilt werden. Die Auskunftserteilung sollte innerhalb eines Monats nach Anfrage erfolgen (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO). Eine Fristverlängerung um 2 Monate ist nach Komplexität und Anzahl der Anfragen möglich. Der Verantwortliche unterrichtet den Antragsteller unter Angabe der Gründe über die Verzögerung; bei elektronischer Antragstellung kann elektronisch informiert werden.

Die Auskunftserteilung hat nach Art. 12 Abs. 5 DS-GVO grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Bei offenkundig unbegründeten oder häufig wiederholten Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche eine angemessene Verwaltungsgebühr fordern oder sich weigern, den Antrag zu bearbeiten. Der Verantwortliche hat den Nachweis darüber zu erbringen.

Der Verantwortliche stellt dem Betroffenen eine Kopie der Daten zur Verfügung, die Gegenstand des Auskunftsbegehrens sind (Art. 15 Abs. 3 DS-GVO). Die Kopie kann als Ausdruck oder digital als PDF erstellt werden.

- Kein Auskunftsrecht

§ 34 Abs. 1 BDSG-neu benennt die Gründe, in denen das Recht auf Auskunft nicht besteht: „Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn

 1. die betroffene Person nach § 33 Abs. 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b oder Abs. 3 nicht zu informieren ist, oder
 2. die Daten
 - a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.“

Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind nach § 34 Abs. 2 BDSG-neu zu dokumentieren.

Kontakt bei Fragen:

Datenschutzbeauftragte: Frau Schäufele datenschutz@drk-bw.de

Datenschutzkoordination: Frau Gruber datenschutz@drk-karlsruhe.de